

Satzung



Immaterielles

Kulturerbe

Wissen, Können, Weitergeben.

Das Kneippen ist immaterielles Kulturerbe

Satzung Kneipp-Verein Kempten e. V.

in der Fassung vom 02.12.2017

Der Verein wurde am 07. Dezember 1925 gegründet.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen: „Kneipp-Verein Kempten e. V.“

Er hat seinen Sitz in 87435 Kempten.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten unter der Nummer **VR 254** eingetragen.

Der Gerichtstand ist Kempten.

§ 2 Mitgliedschaften, Verbandszugehörigkeiten

Der Kneipp-Verein Kempten e. V. gehört dem Kneipp-Bund e. V., Bundesverband für Gesundheitsförderung an und erkennt dessen Satzung an.

Er ist auch Mitglied des Kneipp-Bund Landesverbandes Bayern e. V.

Er ist jedoch wirtschaftlich und rechtlich selbstständig.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gemeinnützigkeit, Aufgaben, Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Die Gemeinnützigkeit wurde erneut durch das Finanzamt Kempten mit Schreiben vom 26.07.2017 die Förderungswürdigkeit mit Schreiben vom selben Datum anerkannt.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Darüber hinaus will der Verein die Lehre Sebastian Kneipps vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen – sinngemäß erweitert und vertieft, wissenschaftlich untermauert und zeitgemäß dargestellt – allen Menschen nahebringen.
- (3) Er bezweckt insbesondere:
 - a. Die Förderung der Gesundheitsbildung der Bevölkerung.
 - b. Die Förderung und Verbreitung der Gesundheitsvorsorge und des Gesundheitssports in der Bevölkerung.

- c. Die Förderung der Gesundheitserziehung der Kinder und Jugendlichen.
 - d. Die Pflege des Andenkens der Lehre von Sebastian Kneipp.
 - e. Die Förderung des Naturschutzes und Umweltbewusstseins in der Bevölkerung.
- (4) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:
- a. Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Kursen und Veranstaltungen im Bereich Gesundheitsvorsorge und Gesundheitssport, gemäß dem ganzheitlichen Gesundheitskonzept der Kneippschen Lehre unter Einbeziehung der Elemente Lebensordnung, Bewegung, Ernährung, Heilpflanzen und Wasser.
 - b. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
 - c. Unterstützung bei der Errichtung, Instandhaltung Kneippscher Einrichtungen.
 - d. Mitwirkung an örtlichen Gesundheitsveranstaltungen.
 - e. Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Gesundheitsbildung und Gesundheitsförderung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft muss durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand beantragt werden.
- (3) Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Der Verein besteht aus
 - a. ordentlichen Mitgliedern
 - b. fördernden Mitgliedern.

- (6) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die den regulären Mitgliedsbeitrag leisten. Die Höhe des Vereinsbeitrages wird in der Hauptversammlung festgelegt und von jedem Mitglied bezahlt.
- (7) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die einen erhöhten Mitgliedsbeitrag (Förderbeitrag) leisten und dadurch den Verein unterstützen.
- (8) Mitglieder, die sich um den Kneipp-Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Vorsitzende, die sich um den Kneipp-Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied/Ehrenvorsitzenden beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und der Vereinsordnung am Vereinsleben teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins zu dem festgelegten Kostenbeitrag teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ab Vollendung der Volljährigkeit sind sie stimmberechtigt und wählbar.
Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (3) Für langjährige Mitgliedschaft werden folgende Urkunden und Ehrennadeln verliehen:
10 Jahre Mitgliedschaft: Ehrennadel in Bronze
25 Jahre Mitgliedschaft: Ehrennadel in Silber
50 oder 60 Jahre Mitgliedschaft: Ehrennadel in Gold kann in der Ehrenordnung geregelt werden.

§ 7 Pflichten der Mitglieder und Beitragsleistungen

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, gemäß der Satzung und nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- (2) Alle Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Vereinsvorschriften zu beachten.

- (3) Ordentliche und fördernde Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Alle Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten und sind zum Bezug der Bundeszeitschrift des Kneipp-Bundes e. V. berechtigt.
- (5) Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag soll vorwiegend durch Bankeinzug geregelt werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Abmeldung
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
 - d. Auflösung des Vereins, jedoch nicht vor Durchführung der Liquidation gemäß § 47 BGB
 - e. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- (2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Abmeldung kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden. Eine Kündigungsbestätigung seitens des Vereins erfolgt. Der Mitgliedsausweis ist an den Vorstand zurückgegeben.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes zuzusenden. Darin ist auf das Einspruchsrecht hinzuweisen. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Zugang des Beschlusses. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Mitgliedsausweis unverzüglich dem Vorstand abzugeben
- (6) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 9 Organe

- (1) Die Organe des Kneipp-Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Der Beirat (maximal fünf)

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den/die 1. Vorsitzende/n, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende/n. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einladung erfolgt mindestens in Textform.
- (3) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung um weitere Beschlussfassungspunkte können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem ersten Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen.
- (4) Über die Aufnahme von rechtzeitig gestellten Anträgen zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angaben der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (6) Der Vorstand muss spätestens zwei Wochen nach Zugang des Antrags mit einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Aus der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

- (7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstands, des Schatzmeisters/In und der Beiräte
 - c. Wahl oder Abwahl des Vorstandes/ der Kassenprüfer
 - d. Kassenbericht und Kassenprüfbericht
 - e. Beschlussfassung der eingegangenen Anträge
 - f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - g. Endgültige Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - i. Ehrung langjähriger Mitglieder
 - j. Sonstige, über die laufenden Geschäfte des Vorstandes hinausgehende Angelegenheiten.
- (8) Zur Überprüfung der Kassen- und Buchführung werden von der Mitgliederversammlung zwei sachkundige Personen (Kassenprüfer) für die Amtsdauer des Vorstandes gewählt. Die Prüfung soll jährlich einmal stattfinden. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Satzung nichts anderes regelt. Bei der Mitgliederversammlung sind nur die volljährigen Mitglieder stimmberechtigt. Nicht volljährige Mitglieder sind nur teilnahmeberechtigt.
Ehegatten oder rechtlich gleichgestellte Partner sind als Familienmitglieder teilnahme- und stimmberechtigt.
- (10) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (11) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.
- (12) Über Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand und Beirat

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - a. der/die 1. Vorsitzende
 - b. der/die 2. Vorsitzende
 - c. der Schatzmeister/In
 - d. der Schriftführer/In
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (3) Der Vorstand ist im Sinne des § 26 BGB bestehend aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des/der 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
- (4) Der Vorstand und der Beirat werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Vorstandes muss stimmberechtigtes Mitglied des Kneipp-Vereins sein. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende kann auch gleichzeitig ein zweites Vorstandsamt (Personalunion) ausüben, sofern dieses Amt nicht anderweitig besetzt werden kann.
- (4a) Der Beirat, bestehend aus höchstens 5 Personen, wird aus Mitgliedern des Vereins gewählt. Seine Aufgabe ist die Beratung und Unterstützung des Vorstandes in wichtigen Aufgaben des Vereins.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes – mit Ausnahme des gesetzlichen Vertreters – vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand die freigewordene Stelle bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl-Mitgliederversammlung kommissarisch neu besetzen. Scheidet der/die 1. Vorsitzende vorzeitig aus, wird der Verein bis zum Ablauf der Wahlperiode durch den/die 2. Vorsitzende/n gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (6) Der Vorstand kann sich durch Fachleute beraten lassen und diese angemessen vergüten.
- (7) Der Vorstand mit dem Beirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Diese gemeinsamen Sitzungen werden durch den/die 1. Vorsitzende/n, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende/n schriftlich mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. In der Geschäftsordnung kann er die Einberufungsfrist anders regeln.

- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind, sofern diese Satzung nichts anderes regelt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimme.
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der 1.Vorsitzenden den Ausschlag.
- (10) Über Vorstands- und Beiratssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Lässt es die finanzielle Situation des Vereines zu, dann kann den Mitgliedern des Vorstandes und anderen beauftragten Helfern des Vereins bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung maximal in Höhe der gem. § 3 Nr. 26a EstG aktuell geltenden steuerfreien Ehrenamtspauschale gezahlt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

§ 13 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein kann sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe geben.
- (2) Zum Erlass und zur Änderung dieser Vereinsordnungen ist ausschließlich der Vorstand ermächtigt, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
- (3) Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
 - a. Geschäftsordnung
 - b. Ehrenordnung
 - c. Beitragsordnung

§ 14 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmung personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert, womit sich das Mitglied bei seiner Aufnahme ausdrücklich einverstanden erklären muss.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten an Dritte weiterzugeben. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung dieser Satzung enthält, ist eine Mehrheit von Dreiviertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Dies gilt auch für eine Änderung des Vereinszwecks.
- (2) Über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde, ebenso muss darauf hingewiesen werden, dass der Satzungsentwurfes zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle niedergelegt und auf der Homepage des Vereins einsehbar ist.

§ 16 Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladungsfrist zu dieser Mitgliederversammlung beträgt sechs Wochen.
- (2) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn in dieser Mitgliederversammlung Dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten sechs Wochen mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Der Kneipp-Bund e.V. und der zuständige Landesverband sind vor einer etwaigen Beschlussfassung über die Auflösung zu hören.
- (5) Die Mitgliederversammlung benennt im Falle der Auflösung des Vereins zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (6) Bei Beendigung des Vereins durch Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit, sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das vorhandene Vermögen des Vereins dem Kneipp-Bund e. V. – Bundesverband für Gesundheitsförderung und Prävention mit Sitz in Bad Wörishofen zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen seiner aktuellen Satzung zu verwenden hat. Sollte der Kneipp-Bund e.V. inzwischen selbst ohne Rechtsnachfolger beendet worden sein, so fällt das Vermögen an eine gemeinnützige, steuerbegünstigte öffentliche Körperschaft, Stiftung oder Anstalt zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Den Ersatzfallberechtigten kann die Mitgliederversammlung bestimmen. Das zuständige Finanzamt und das Registeramt sind zu informieren.

§ 17 Schlussbestimmung

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, formelle Änderungen dieser Satzung zu beschließen, sofern diese vom zuständigen Amtsgericht und/oder der Finanzverwaltung gefordert werden, um die Eintragung in das Vereinsregister und Erlangung der Gemeinnützigkeit zu erreichen. Nach Eintragung in das Vereinsregister und Anerkennung der Gemeinnützigkeit verliert dieser §17 Absatz 1 seine Wirkung und wird obsolet. Für Satzungsänderungen gilt dann wieder die Regelung des §15.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Eintragung im zuständigen Vereinsregister in Kraft. Gleiches gilt für Satzungsänderungen.

Diese Neufassung der Satzung wurde am **02.12.2017** von der Mitgliederversammlung genehmigt und ersetzt die letzte Fassung vom 19.10.1988. Die Neufassung der Satzung wurde am 22.02.2018 in das Vereinsregister, Amtsgericht Kempten(Allgäu) – Registergericht eingetragen.

1. Vorsitzende: Ida-Anna Braun gez.

2. Vorsitzende: Ursula Schmid gez.

Schriftführerin: Monika Weitnauer gez.

Schatzmeisterin: Gretel Schönberger gez.



87435 Kempten

St. Mang-Platz 11

Tel. 0831-96087064

Fax 0831-96087065

E-Mail: info@kneippverein-kempten.de

www.kneippverein-kempten.de

Bürozeit: Montag 17–18 Uhr, nicht während der Schulferien